



N i e d e r s c h r i f t
über die 53. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten
und Regionale Entwicklung
am 9. September 2021
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **COVID-19-Pandemie global und solidarisch eindämmen, Niedersachsen beteiligt sich mit 1 Million Euro am Impfprogramm der Weltgesundheitsorganisation**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8866](#)
Fortsetzung der Beratung..... 5
2. **Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zum Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ (Förderung von Innenstädten auf der Grundlage von REACT-EU)**
Unterrichtung..... 7
Aussprache 8
3. **EU-Angelegenheiten** 13
4. **Berichte über Frühwarndokumente** 15
5. **Terminangelegenheiten**
Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen am 28. Oktober 2021 im Rahmen einer Videokonferenz
Vorstellung des aktuellen Sachstands..... 17

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gudrun Pieper (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
4. Abg. Stefan Klein (SPD)
5. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
6. Abg. Dr. Alexander Saipa (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Claudia Schüßler (SPD)
8. Abg. Veronika Koch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Clemens Lammerskitten (CDU)
10. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
12. Abg. Ulf Thiele (CDU)
13. Abg. Dragos Pancescu (GRÜNE) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
14. Abg. Thomas Brüninghoff (FDP) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsdirektorin Obst,
Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Beschäftigter Ramm,
Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.01 bis 15.02 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschriften über die 50, 51. und 52. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

COVID-19-Pandemie global und solidarisch eindämmen, Niedersachsen beteiligt sich mit 1 Million Euro am Impfprogramm der Weltgesundheitsorganisation

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8866](#)

direkt überwiesen am 25.03.2021

federführend: AfBuEuR;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfSGuG

zuletzt beraten: 52. Sitzung am 17.06.2021

Fortsetzung der Beratung

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) unterstrich die die Relevanz des Antrags angesichts der sich aufbauenden fünften Welle der Corona-Pandemie und verwies auf die umfangreichen Finanzmittel, die für viele andere Zwecke, z. B. auch für die Stärkung der Innenstädte - TOP 2 - aufgewendet würden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) gab seiner Überraschung darüber Ausdruck, dass die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Antrag bislang nicht über einen Änderungsvorschlag angepasst habe, nachdem Abg. Wenzel in der 130. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 30. Juni 2021 die Aufnahme einer Formulierung vorgeschlagen habe, nach welcher der Landtag befürworte, dass Niedersachsen sich weiter für seine Partnerländer engagiere, ausdrücklich ergänzt um den Hinweis, dass die Corona-Pandemie nur mit weltweitem Engagement in den Griff zu bekommen sei.

Ein derartiger Entschließungsantrag böte eine andere Diskussionsgrundlage als der gegebene.

Abg. Thiele rekapitulierte, das MF habe in besagter Sitzung des Haushaltsausschusses bestätigt, dass für die im aktuellen Antrag geforderte Zahlung keine Haushaltsmittel zur Verfügung stünden. Wenn dem Antrag zugestimmt würde, müssten daher die Mittel anderer Projekte gekürzt werden. In Anbetracht dessen werde seine Fraktion den Antrag in der unveränderten Fassung ablehnen.

Abg. **Thomas Brüninghoff** (FDP) schloss sich im Lichte der Mitberatung im Haushaltsausschuss den Ausführungen von Abg. Thiele an.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD) ließ wissen, die Position ihrer Partei, nach der die im Antrag geforderte Unterstützung im Umfang von 1 Millionen Euro im Gesamtkontext bei einer Milliardenhilfe vonseiten Deutschlands - unabhängig von der klar zu befürwortenden Grundintention - lediglich symbolischen Charakter hätte, sei unverändert. Der geforderte Betrag könne in Niedersachsen gewinnbringender eingesetzt werden.

Abg. **Dragos Pancescu** (GRÜNE) sagte, wenn der Vorschlag von Abg. Wenzel die Zustimmung der anderen Fraktionen finde, werde seine Fraktion den Antrag in seiner jetzigen Form zurückziehen, um baldmöglichst einen neuen, entsprechend angepassten Antrag einzubringen.

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) gab zu bedenken, dass die Beratung des neuen Antrags u. a. aufgrund der bevorstehenden Haushaltsberatungen möglicherweise erst in der übernächsten Ausschusssitzung stattfinden könne.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung zum aktuellen Sachstand zum Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ (Förderung von Innenstädten auf der Grundlage von REACT-EU)

Zuletzt behandelt: 52. Sitzung am 17.06.2021 (einleitende Unterrichtung)

Unterrichtung

LMR'in **Beckmann** (MB): Bis zum 15. Juli 2021 sind in unserem Haus 207 Anträge auf Zuteilung eines Budgets zur Nutzung des Programms „Perspektive Innenstadt!“ eingegangen. 194 Anträge kamen von Einzelkommunen und 13 von kommunalen Verbänden.

Alle diese 207 Anträge konnten positiv beschieden werden. Voraussetzung dafür war in erster Linie, dass die Betroffenheit des Ortszentrums bzw. der Innenstadt von der Corona-Pandemie nachgewiesen werden konnte - wobei „nachgewiesen werden konnte“ in diesem Fall „plausibel begründet werden konnte“ hieß, da wir im Moment z. B. noch keine Daten zu Leerständen und deren Ursachen haben.

Die Bewilligungsbescheide sind den Kommunen Anfang dieser Woche übersandt worden.

Die Budgets werden nach der Einwohnerzahl der Kommune vergeben. Wir haben eine Aufteilung in vier Cluster vorgenommen, damit die NBank nicht über 200 unterschiedliche Budgethöhen hätte verwalten müssen.

Cluster 1 sind die Kommunen mit über 65 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Dort sind alle Oberzentren enthalten. Alle zwölf großen Städte haben einen Antrag gestellt.

Cluster 2 sind die Kommunen mit 40 000 bis 65 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Von den dazugehörigen 21 Kommunen haben 19 einen Antrag gestellt. Keinen Antrag gestellt haben, wie der Presse schon zu entnehmen war, die Gemeinde Seevetal und die Stadt Laatzen.

Cluster 3 sind die Kommunen mit 25 000 bis 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Alle 34 dazugehörigen Kommunen haben einen Antrag gestellt.

Cluster 4 sind die Kommunen mit 10 000 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Dabei haben wir für Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, im Verbund mit anderen ein Budget zu beantragen, um über die 10 000-Einwohner-Grenze zu kommen.

Aus Cluster 4 haben 142 Kommunen einen Antrag gestellt, davon 13 Verbände.

Theoretisch wären hier insgesamt 272 Anträge möglich gewesen. Wir haben in Niedersachsen 203 Kommunen mit 10 000 bis 25 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und 139 Kommunen mit weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zu wie vielen Verbänden das geführt bzw. welche Kommunen sich zusammengefunden hätten, war aber schwer vorherzusagen. Die kommunalen Spitzenverbände, mit denen wir uns im Vorfeld der Programmaufstellung intensiv abgestimmt haben, haben mit etwa 150 Anträgen gerechnet. Diese Prognose war uns angesichts aber etwas zu unsicher. Wir haben einen Sicherheitspuffer eingebaut und mit 180 Anträgen kalkuliert.

Um nicht im Nachhinein die avisierten Budgets kürzen zu müssen - was sicherlich zu schwierigen Diskussionen geführt hätte -, haben wir ca. 14 Millionen Euro „übrig behalten“.

Insgesamt sind mit den 207 eingegangenen Anträgen ca. 102 Millionen Euro gebunden. Um die restlichen Mittel nicht verfallen zu lassen, sondern sie den Kommunen auch noch zur Verfügung zu stellen, haben wir die Budgets - die nicht Bestandteil des Förderprogramms gewesen sind, sondern nur in Aussicht gestellt wurden - nach oben angepasst, sodass die Kommunen in Cluster 4 jetzt 345 000 Euro bekommen, die Kommunen in Cluster 3 755 000 Euro, die Kommunen in Cluster 2 ..1,09 Millionen Euro und die Kommunen in Cluster 1 1,8 Millionen Euro.

Wir stehen unter einem hohen Zeitdruck. Die REACT-EU-Mittel müssen sehr schnell eingesetzt werden. Es ist ein Kurzfristprogramm, das die EU-Kommission noch an die laufende Förderperiode gekoppelt hat. Das führt dazu, dass die Projekte und Konzepte, die daraus gefördert werden, bis März 2023 abgeschlossen sein müssen, sodass wir hier in einer sehr engen Taktung sind.

Das erklärt auch den Zeitpunkt der Veröffentlichung des Programms. Wir mussten zunächst prüfen, ob die Anträge die Mindestvoraussetzun-

gen erfüllen. Dazu gehört z. B., dass das Gebiet, in das diese Förderung fließen soll, abgegrenzt ist. Wir fördern nicht die komplette Kommune, sondern wir fördern das Zentrum. Ansonsten hätte es zu einem Gießkanneneffekt kommen können, aber wir wollen ja die Innenstädte und die innerörtlichen Zentren fördern und nicht lauter kleine Projekte, die sich auf die Kommunen verteilen. Das musste also durchgeprüft und an der einen und anderen Stelle nachjustiert werden. Zum vergangenen Wochenende waren wir damit fertig.

Mit der Antragstellung beginnen wir bereits im Oktober. Jeder Kommune wurde ja ein Budget zugeteilt. Sie weiß also, dass sie im Programm ist und was ihr zur Verfügung steht und kann jetzt sagen, welches Projekt sie konkret als Antrag formulieren will, inklusive Finanzierungsdarstellung, Eigenmitteln, Trägerschaft etc. Anschließend werden diese Anträge bei der NBank eingehen, wo sie schnellstmöglich bewilligt werden müssen.

Schon jetzt werden bei den Ämtern für Regionale Landesentwicklung und auch bei der NBank als Bewilligungsbehörde Fragen der Kommunen laut. Diese Fragen sind sehr vielfältig - was auch daran liegt, dass insbesondere viele kleine Kommunen kaum Erfahrung mit einer EU-Förderung haben. Das heißt, in Bezug auf das Beihilferecht, das Vergaberecht, auf Abrechnungsmodalitäten etc. muss man schon genau gucken, dass man die Antragsstellung möglichst reibungslos hinbekommt, um in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit auch zu einem Projektabschluss zu kommen.

Deswegen der Zeitdruck. Wir werden am 16. September eine Online-Auftaktkonferenz abhalten, in der diese Fragen nach Möglichkeit beantwortet werden sollen. Ansonsten gibt es bei der NBank schon heute sowohl ein Postfach für Fragen als auch eine Hotline-Telefonnummer, sodass wir wirklich in einem guten Zusammenspiel an der Umsetzung arbeiten.

Bis zum 30. Juni 2022 müssen alle Vorhaben beantragt sein, weil wir dann, wenn Kommunen sehen, dass sie es doch nicht hinbekommen, noch einmal die Chance haben, die insofern frei werdenden Mittel an andere zu verteilen. Wir haben im Antragsformular von vornherein abgefragt, ob Mehrbedarf besteht, der kurzfristig fließen könnte, und wissen daher, welche Kommunen in dieser kurzen Frist weitere Projekte in ihren Innenstädten realisieren könnten.

Wir freuen uns, dass das Programm so gut angenommen wurde. Das zeigt aus unserer Sicht, dass wir mit dem Thema Innenstädte und Zentren ein akutes Problem adressiert haben. Wir haben den Vorteil dieser hohen Förderquote, sodass man auch kurzfristig kommunale Beschlüsse fassen kann, weil eben die 10 % nicht so schwer in den Haushaltsberatungen aufzubringen sind.

Wir stellen uns darauf ein, dass intensiv Anträge gestellt werden, dass intensiv beraten wird und dass wir das dann hoffentlich gemeinsam mit der NBank schaffen, dieses Programm gut für die Kommunen gut einzusetzen.

Aussprache

Abg. **Gerd Hujahn** (SPD): Vielen Dank für die Erläuterungen.

Der Vortrag hat mir gezeigt, dass es größeren Kommunen offenbar besser gelingt, die Bedingungen für die Antragstellung zu erfüllen, als kleineren. In den Clustern 1 bis 3 haben nahezu alle Kommunen Anträge gestellt, im Cluster 4 aber deutlich weniger. Woran liegt das? Ich habe die Sorge, dass sich die Schere zwischen großen und kleinen Kommunen noch weiter öffnet. Könnten Sie als MB den kleineren Kommunen entsprechende Hilfsangebote unterbreiten?

Zweitens hätte ich mir ganz persönlich gewünscht, dass man zu einer anderen Clusterbildung gekommen wäre. Meine Heimatgemeinde Hann. Münden hat 24 600 Einwohnerinnen und Einwohner. Damit ist ein Budget von 345 000 Euro möglich. Aber hätte sie 400 Einwohnerinnen und Einwohner mehr, wäre ein Budget von 755 000 Euro möglich gewesen. Bei allem Verständnis dafür, irgendwo eine Grenze einziehen zu müssen - und ich akzeptiere natürlich auch, dass wir hier diesmal auf der „Verliererstraße“ sind -: Vielleicht wäre ja eine andere Kategorisierung möglich gewesen, etwa eine stärkere Pro-Kopf-Betrachtung oder Ähnliches.

Unabhängig davon freue ich mich natürlich, dass die drei Ministerien, die die 117 Millionen Euro zu verteilen hatten, sehr vielen Kommunen helfen können.

LMR'in **Beckmann** (MB): Zur ersten Anmerkung. Die Landesregierung hat bereits eine Reihe guter Beratungsangebote aufgelegt, etwa durch das ML in Sachen ELER, über die LEADER-Regional-

managements oder über die Ämter für Regionale Landesentwicklung. In unser Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ haben wir Vernetzungsaktivitäten eingezogen, damit die Kommunen untereinander ins Gespräch kommen und sich auch über Hindernisse oder Erfolgsfaktoren austauschen können. Da sind wir, wie ich finde, also schon auf einem guten Weg, aber gleichwohl überlegen wir natürlich permanent weiter, wie wir es gerade kleinen Kommunen erleichtern können, an solchen Programmen zu partizipieren. Da sind wir auch in Gesprächen mit den kommunalen Spitzenverbänden.

Zur zweiten Anmerkung. Über die Gründe, warum die Cluster so und nicht anders gebildet worden sind, kann man natürlich viel diskutieren. Die größeren Städte haben z. B. argumentiert, dass das Programm auf Innenstädte abzielt und es solche in kleinen Gemeinden gar nicht gibt. Wir als MB sehen das anders. Wir sagen, dass auch die kleinen Gemeinden in ihren Ortszentren massive Probleme haben. Sie müssen, um attraktiv zu bleiben, den grundlegenden Einzelhandel sicherstellen, und das wurde in der Corona-Pandemie noch einmal erschwert. Von daher sollen auch sie an dem Programm partizipieren. Wir haben mit den kommunalen Spitzenverbänden austariert, wie wir die Budgets setzen, sodass alle damit leben können. Aber ich glaube, so richtig gerecht wird es nie zugehen.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD): Noch einmal dazu, was die Gründe sein können, dass sich kleine Kommunen in geringerem Umfang beteiligt haben.

Nach den Rückmeldungen, die ich bekommen habe, denke ich, dass ein Faktor auch die Zeit sein könnte. Die bisherigen Programme waren für die kleinen Kommunen in gewisser Weise „berechenbarer“. Sie kannten die Deadlines für die Antragstellung usw. Aber hier war es nun etwas ganz Neues, und gerade kleine Verwaltungen, die nicht so genau wissen, wie sie mit einem solchen Programm umgehen sollen, haben möglicherweise etwas stärkere Berührungängste.

Ansonsten möchte ich darum bitten, in der gesamten Diskussion nicht nur von „Innenstädten“ zu sprechen, sondern eben auch von „Ortskernen“ - um noch deutlicher zu machen, dass es uns auch und gerade darauf ankommt, die Ortskerne im ländlichen Raum attraktiver zu gestalten. Und das ist das, was ich bei dem vorliegenden Programm sehr gelungen finde: dass es eben

auch die kleineren Kommunen anspricht. Ich glaube, dass mit den Mitteln, die bewilligt werden, sehr viele Projekte beschieden werden, die Niedersachsen in dieser doch schwierigen Corona-Zeit weiter voranbringen.

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD): Vielen Dank, Frau Beckmann, dass Sie uns auf den neuesten Stand gebracht haben.

Ich muss sagen: Dieses Programm ist ein Programm, das vor Ort wirklich erwartet wird und das auch direkt bei den Menschen ankommt. Dass über 207 Anträge gestellt worden sind - davon 13 über Verbände -, zeigt mir, dass nicht nur ein großes Interesse vor Ort gegeben ist, sondern auch, dass die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden dazu geführt hat, dass sich alle diese Kommunen in der Lage gesehen haben, einen Antrag zu stellen. Bis März 2023, zu dem die Projekte abgeschlossen sein müssen, ist es in der Tat nicht mehr so lange hin, und das ist für viele Kommunen sicherlich eine Herausforderung.

Herr Hujahn hat zu Recht angemerkt, dass wir die kleinen Kommunen nicht vergessen dürfen. Gibt es für sie vielleicht Unterstützungsmöglichkeiten? Oder ist das völlig ausgeschlossen?

Frau Beckmann hat eine Art „Spaltung“ zwischen den großen und den kleinen Kommunen angedeutet. Dazu kann ich nur sagen: Im Endeffekt sitzen doch alle in einem Boot. Wenn es in einem kleinen Zentrum keinen Stadtkern gibt, dann hat man auch in der Innenstadt in der großen Stadt nicht so viel davon. Denn die Großen können und wollen ja auch nicht alles abdecken.

LMR'in **Beckmann** (MB): Wir sehen schon zu, dass wir mit den Förderprogrammen, die wir aus regionalpolitischer Sicht auflegen, dort eine Förderung ermöglichen, wo eine solche bisher nicht so leicht möglich gewesen ist. So haben wir z. B. mit dem Programm „Zukunftsräume Niedersachsen“ Unterstützungsmöglichkeiten für Klein- und Mittelstädte geschaffen, weil diese nicht so intensiv an der ELER-Förderung partizipieren können. Diese Förderung geht weiter. Sie wird im Moment mit Übergangsmitteln auch noch relativ gut ausgestattet. Mithin gibt es für die kleinen Kommunen eine ganze Reihe von Möglichkeiten, die auch gerade in den Ortszentren gut einsetzbar sind. Mit dem Handlungsfeld „Basisdienstleistungen“ kann man dort wirklich viel machen.

In der politischen Diskussion heißt es immer wieder, dass große Städte wie Hannover, Osnabrück oder Oldenburg doch überhaupt kein Problem hätten, sondern dass man sich um die kleinen Städte kümmern müsste. Dem ist mittlerweile aber nicht mehr so. Die großen Städte werden gerade aufgrund der enormen Zunahme des Onlinehandels zunehmend massive Probleme bekommen, wenn wir in den historischen oder sonstwie attraktiven Innenstädten nicht Einzelhandelsstrukturen bekommen wollen, die letztlich fast nur aus 1-Euro-Shops bestehen.

Das heißt, auch da ist viel im Umbau, und da muss eine ganze Menge passieren. Deswegen halten wir es für richtig, auch die großen Städte in dieses Programm mit aufzunehmen. Sie brauchen zumindest eine Summe, mit der sie das eine oder andere Projekt bewältigen können. Wir werden jetzt auch das Programm „Resiliente Innenstädte“ aufstellen, das speziell die größeren Städte in Niedersachsen beim Aufbau der Innenstädte unterstützen soll.

Ich glaube, insgesamt haben wir ein relativ gutes Spektrum, das von den kleinen Städten bis zu den Großstädten reicht und das auch viel mit Vernetzung und Beratung arbeitet. Dass man der einen oder anderen Stelle auch noch mehr Mittel gebrauchen könnte, ist klar. Aber ganz grundsätzlich meine ich, dass alle, wenn sie sich beispielsweise bei unseren Ämtern für Regionale Landesentwicklung beraten lassen, eine gute Fördermöglichkeiten in diesem Spektrum finden können.

Abg. **Stefan Klein** (SPD): Vielen Dank, Frau Beckmann. Meine Vorrednerinnen und Vorredner haben das Programm und die Arbeit der drei Ministerien bereits gelobt. Dem schließe ich mich ausdrücklich an. Vielen Dank auch dafür, dass Sie hier sehr pragmatisch herangehen, was die Möglichkeit der Umverteilung von nicht abgerufenen Mitteln anbetrifft. Das war in diesem Zusammenhang sehr hilfreich.

Ich habe noch zwei Fragen.

Erstens. Sie sagten, im ersten Schritt seien nur die Mindestanforderungen geprüft worden. Nun gibt es in den sechs Handlungsfeldern sicherlich auch Projekte, die bereits von den Kommunen vorgeschlagen worden sind. Habe ich es richtig verstanden, dass die eingereichten Anträge nicht bindend sind, sondern dass die Kommunen unabhängig von dieser Projektliste auch andere Maßnahmen auf den Weg bringen können,

sprich: dass sie die Projekte, die sie im ersten Aufschlag genannt haben, außen vorlassen können?

Zweitens. Der Bund hat das Programm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ aufgelegt, das sich derzeit, also parallel zu unserem Programm, im Interessenbekundungsverfahren befindet. Ist Ihr Haus, Frau Beckmann, in diesem Zusammenhang vom Bund in irgendeiner Form einbezogen worden? Sehen Sie bei den Kommunen Interessenkonflikte bzw. Schwierigkeiten, zwischen den Programmen hin und her zu switchen oder sich bei dem einen Programm auf das eine festzulegen und bei einem anderen Programm auf das andere?

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU): Ich darf ergänzen: Ich höre von den Kommunen, dass sie Angst haben, dass sie die Kofinanzierung nicht hinbekommen.

LMR'in **Beckmann** (MB): Zur ersten Frage von Herrn Klein. Es ist in der Tat so, dass die Maßnahmen, die in den Anträgen angegeben worden sind, nicht bindend sind. Das Ganze war ja sehr kurzfristig, und wir haben selbst gesagt, dass die Zeit zu kurz ist, um die Projekte schon auszuarbeiten und gegebenenfalls politische Entscheidungen herbeizuführen.

Uns ging es darum, einen Überblick über das zu bekommen, was in etwa geplant ist, und darum, vorab auch schon einmal Fragen aufgreifen zu können. Es mag ja Projekte geben, die zu klein oder aus anderen Gründen, z. B. aus Beihilfe-gründen, problematisch sind. Uns ging es ferner darum, Anhaltspunkte dafür zu bekommen, ob wir unsere Klimaquoten erfüllen können, die wir, auch wenn wir sie nicht verbindlich an die Kommunen weitergegeben haben, im Gesamtprogramm trotzdem im Auge behalten müssen. Und: Einige Kommunen haben auch eine solche Menge an Maßnahmen genannt, dass sie sich mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gar nicht finanzieren lassen. Gleichwohl ist es für uns interessant zu wissen, was dort geplant ist - und es sind zum Teil auch wirklich sehr spannende Sachen darunter.

Zur Frage von Frau Pieper. Unser Programm hat den Vorteil, dass nur 10 % Eigenmittel aufgebracht werden müssen. Das ist, wie ich finde, schon ein hoher Anreiz; denn diese Quote sollten auch die strukturschwachen Kommunen leichter aufbringen können. Es ist jedenfalls nicht geplant,

dafür unser Kofinanzierungsprogramm einzusetzen.

Zur zweiten Frage von Herrn Klein. Der Bund hat sein Programm mit dem MB in keiner Weise kommuniziert, ebenso wenig mit dem MU, das als Bauministerium ja für den Städtebau im engeren Sinne zuständig ist. Wir haben uns insofern auch bei den Kollegen in Nordrhein-Westfalen erkundigt: Die haben sehr frühzeitig ein Landesprogramm „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen“ mit etwas kleiner Dimension aufgelegt, und auch mit denen ist in keiner Weise etwas abgestimmt worden. Das heißt, der Bund hat sein Programm ohne jegliche Abstimmung mit den zuständigen Landesministerien aufgelegt. Er wollte eigentlich auch nur ein Programm mit 25 Millionen Euro machen, hat es dann aber auf 250 Millionen Euro erhöht.

Ich weiß, dass sich einige größere Kommunen in Niedersachsen auch auf dieses Bundesprogramm bewerben. Der Einreichungsschluss dafür war der 17. September. Wir werden uns genau anschauen, was diese Kommunen über welches Programm finanzieren wollen. Grundsätzlich dürfte sich das aber nicht problematisch gestalten, weil ja nur gilt, dass es projektweise keine Überschneidungen geben darf, dass wir also nicht mit dem Landesprogramm Projekte fördern dürfen, die bereits mit dem Bundesprogramm gefördert werden. Aber wir können durchaus benachbarte Projekte fördern.

Wir haben auch mit dem MU als dem für die Städtebauförderung zuständigen Ministerium Abgrenzungsgespräche geführt und uns geeinigt, wie man beides voneinander trennt, sodass Kommunen nicht plötzlich Projekte aus der Städtebauförderung herausziehen und in das Programm „Perspektive Innenstadt!“ verlagern, weil dort der Fördersatz höher ist. Das wäre nicht im Interesse der Städtebauförderung; denn auch sie muss ihre Mittelabflüsse generieren und kann nicht alles nach hinten schieben.

Aber ich glaube nicht, dass das faktisch ein großes Problem ist. Gerade in den etwas größeren Kommunen sind ja ganze Stabsstellen damit beschäftigt, die Programme zu sortieren und zu prüfen, wo welcher Antrag eingereicht wird.

Also, es wäre schön gewesen, wenn das miteinander abgestimmt worden wäre. Aber das war nicht der Fall.

Abg. **Veronika Koch** (CDU): Ich habe drei ergänzende Fragen.

Erstens. Sie haben von 207 Anträgen gesprochen, die eingereicht worden sind. Ist diese Zahl abschließend, oder könnten noch weitere Anträge dazu kommen? Es ist ja denkbar, dass nach den Kommunalwahlen in einigen Rathäusern die Führung wechselt, und daraus könnte sich möglicherweise ergeben, dass sich eine neue Verwaltungsführung noch in diese Antragstranche begeben möchte. Bestehen dafür Möglichkeiten?

Zweitens. Ich könnte mir vorstellen, dass es dem einen oder anderen Rathaus nicht gelingt, die Anträge tatsächlich zu konkretisieren. Es ist ja häufig so, dass man sich erst einmal in so ein Verfahren wirft, aber dann feststellt, dass man das gar nicht umgesetzt bekommt. Was passiert mit den Mitteln, die aufgrund dessen frei werden? Werden die auf die bestehenden Anträge verteilt? Gibt es dazu schon Überlegungen?

Drittens. Wir alle wissen um die aktuellen Liefer-schwierigkeiten bei Baumaterialien. Was passiert, wenn ein Projekt aufgrund solcher Schwierigkeiten nicht bis März 2023 realisiert werden kann? Ist dann eine Fristverlängerung möglich?

LMR'in **Beckmann** (MB): Zur ersten Frage. Wer bis zum 15. Juli 2021 keinen Antrag gestellt hatte, konnte nicht in das Programm aufgenommen werden. Würden wir das Antragsverfahren jetzt noch einmal öffnen und neue Kommunen dazu bekommen, würden wir aufgrund der Komplexität des Programms in große Schwierigkeiten geraten, die Budgets darzustellen. Das heißt, Kommunen, die sich bislang nicht beworben haben, können sich jetzt nicht mehr bewerben und in das Programm aufgenommen werden. Deswegen hatten wir die Anforderungen an die Antragstellung ja auch so niedrigschwellig gesetzt und den Kommunen gesagt: Bewerben Sie sich, schreiben Sie uns eine Begründung, und nennen Sie uns erste Projekte. Wenn Sie später feststellen, dass das von der politischen Mehrheit vielleicht doch nicht gewünscht ist, können Sie immer noch um-switchen!

Zur zweiten Frage. Wir haben zwei Stichtage gesetzt, um sicherzustellen, dass so viele Mittel wie möglich eingesetzt werden können. Der erste ganz konkrete Antrag muss bis zum 31. März 2022 gestellt sein. Sonst entfällt das gesamte Budget und wird an andere verteilt. Die Einzelanträge müssen bis zum 30. Juni 2022 gestellt sein,

weil wir sonst keine Chance haben, das verbleibende Budget noch zu verteilen. Man hat in diesem Fall wirklich keine Zeit, sehr lange zu verhandeln und zu überlegen, was man mit diesen Mitteln machen möchte, sondern dann würden tatsächlich andere den Zuschlag bekommen. Was trotzdem verfällt - so etwas ist natürlich immer möglich -, muss an die EU zurückgegeben werden.

Zur dritten Frage. Die Problematik, dass sich Projekte beispielsweise aufgrund der Auftragslage im Baubereich verzögern, haben wir auch in anderen Förderprogrammen. Ich kann an die Kommunen nur appellieren, nicht solche Projekte zu nehmen, bei denen es insofern besonders kritisch werden könnte. Denn grundsätzlich besteht keine Verlängerungsmöglichkeit. Es mag sein, dass es in Einzelfällen noch funktionieren könnte, wenn die Fristverlängerung sehr kurz wäre. Aber wir müssen im Auge behalten, dass das Gesamtprogramm bis Ende des Jahres mit der EU abgerechnet sein muss. Also: Das kann ich im Vorhinein nicht ganz genau sagen, aber ich würde mich als Kommune auf keinen Fall darauf verlassen, dass es Verlängerungen gibt.

Ob die EU, weil sie feststellt, dass die REACT-EU-Programme gar nicht in der Zeit zu schaffen sind, irgendwann noch einmal einen Puffer schafft, können wir nicht abschätzen. Deswegen kann man wirklich nur sehen, dass man die Projekte so auswählt, dass sie bis zum 31. März 2023 abgeschlossen werden können. Man muss dann also noch keinen Verwendungsnachweis erstellt haben, es muss auch noch nicht geprüft sein, aber das Projekt muss abgeschlossen sein - eben weil wir aufgrund der Fristen, die uns die EU-Kommission gesetzt hat, in dem Fall relativ unflexibel sind.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte noch einmal auf das zurückkommen, was Frau Koch zuerst gefragt hat. Ich glaube, sie hat es anders gemeint. Wenn einer Kommune ein Budget zugewiesen wurde und man nach einer Veränderung der Mehrheit oder durch einen neuen Bürgermeister auf die Idee kommt, die Projektanmeldungen - die ja beim Amt für Regionale Landesentwicklung eingereicht sind; da sind ja konkrete Projekte benannt worden, auf deren Basis das Budget zugewiesen wird - kurzfristig noch einmal zu verändern: Ist das möglich?

Meine zweite Frage. Sie haben gesagt, dass Sie bis zum 31. Dezember 2023 mit der EU abrechnen

müssen. Was bedeutet das für die Kommunen: Bis wann müssen sie die Projekte mit den Ämtern für Regionale Landesentwicklung abgerechnet haben? Gibt es da einen internen Stichtag, den man den Kommunen kommunizieren könnte?

LMR'in **Beckmann** (MB): Zur ersten Frage. Ich habe gesagt, die erste Projektanmeldung war im Prinzip unverbindlich und diente dazu, dass wir einen Überblick bekommen und bestimmte Fragen vorklären können. Das heißt: Wenn jetzt beispielsweise politische Mehrheiten wechseln, dann können die Einzelanträge für andere Projekte gestellt werden. Man hat jetzt dieses Budget und kann Anträge stellen. Die dann beantragten Projekte müssen nicht Teil des ersten Antrags gewesen sein. Der ursprüngliche Antrag muss auch nicht verändert werden, sondern es werden einfach andere Projekte beantragt.

Zur zweiten Frage. Die Ämter für Regionale Landesentwicklung hatten die Funktion, dieses Programm zunächst einmal zu erläutern und für Informationen zur Verfügung zu stehen, und sie haben bei der Prüfung der Anträge geholfen. Für das weitere Verfahren ist die NBank zuständig. Wir sind mit der NBank im intensiven Kontakt, damit das auch gut funktioniert.

Die Kommunen haben bis zum 31. März 2023 Zeit, die Projekte umzusetzen. Danach erfolgt die Abrechnung mit der NBank, und danach rechnen wir mit der EU ab. Für diese Abrechnungsprozesse haben wir vom 1. April 2023 bis zum 31. Dezember 2023 Zeit. Noch einmal: Die Kommunen können ihre Projekte bis zum 31. März 2023 umsetzen.

*

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** (CDU) bat darum, dem Ausschuss eine Aufstellung zuzuleiten, welche Anträge bereits geprüft und welche Kommunen bereits unterrichtet worden sind. - *Diese Übersicht ist der Niederschrift als **Anlage 1** beige-fügt.*

Tagesordnungspunkt 3:

EU-Angelegenheiten

Unterrichtungswünsche wurden nicht gestellt.

Tagesordnungspunkt 4:

Berichte über Frühwarndokumente

Der Ausschuss nahm schriftliche Kurzunter-
richtungen über Frühwarndokumente zu fol-
genden Bundesratsdrucksachen entgegen:

- 484/21 - Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des
Rates über Maschinenprodukte, COM
(2021) 202 final (**Anlage 2**)
- 488/21 - Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Festlegung harmonisierter Vor-
schriften für künstliche Intelligenz (Gesetz
über künstliche Intelligenz) und zur Ände-
rung bestimmter Rechtsakte der Union,
COM (2021) 206 final (**Anlage 3**)
- 548/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU,
Richtlinie 2004/109/EG, Richtlinie
2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr.
537/2014, im Hinblick auf die Nachhaltig-
keitsberichterstattung von Unternehmen
(**Anlage 4**)
- 586/21 - Vorschlag für eine Richtlinie des
Europäischen Parlaments und des Rates
über Verbraucherkredite (COM (2021)
347 final) (**Anlage 5**)
- 598/21 - Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des
Rates zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaf-
fung eines Rahmens für eine europäische
digitale Identität COM (2021) 281 final
(**Anlage 6**)
- 601/21 - Vorschlag für eine Verordnung
des Rates über die Einführung und An-
wendung eines Evaluierungs- und Über-
wachungsmechanismus für die Überprü-
fung der Anwendung des Schengen-
Besitzstands und zur Aufhebung der Ver-
ordnung (EU) Nr. 1053/2013 (**Anlage 7**)

- 637/21 - Vorschlag für eine Verordnung
des Europäischen Parlaments und des
Rates über europäische grüne Anleihen
(COM (2021) 391 final) (**Anlage 8**)

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen am 28. Oktober 2021 im Rahmen einer Videokonferenz

Vors. Abg. **Gudrun Pieper** informierte den Ausschuss über den Plan, am Ende der Videokonferenz gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der niederländischen Nordprovinzen Diskussionsthemen für das nächste ganztägige Begegnungstreffen zu finden, das für das Frühjahr 2022 vorgesehen sei. Für die nächste Sitzung des Ausschusses am 30. September 2021 sei daher eine ausschussinterne Themenfindung geplant.

RR **Martin** (LTVerw) ergänzte, in der Videokonferenz sollten planmäßig drei Themen behandelt werden, zu denen es jeweils einen Keynote-Speaker geben werde.



Übersicht der Anträge und Bescheide für das Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!"

Stand: 07.09.2021

Clusterung	Mögliches (virtuelles) Budget je Kommune	Beantragtes (virtuelles) Budget je Clusterung	Anzahl Anträge je Clusterung
4 (Kommunen/Verbünde ab 10.000 bis unter 25.000 Einwohner:innen)	Alt: 320.000,00 € Neu: 345.000,00 €	48.990.000,00 €	142 davon als Verbund: 13
3 (Kommunen ab 25.000 bis unter 40.000 Einwohner:innen)	Alt: 650.000,00 € Neu: 755.000,00 €	25.670.000,00 €	34
2 (Kommunen ab 40.000 bis unter 65.000 Einwohner:innen)	Alt: 900.000,00 € Neu: 1.090.000,00 €	20.710.000,00 €	19
1 (Kommunen ab 65.000 Einwohner:innen)	Alt: 1.500.000,00 € Neu: 1.800.000,00 €	21.600.000,00 €	12
Summe:		116.970.000,00 €	

Anzahl der Anträge		Beantragtes (virtuelles) Budget
BS	36	22.450.000,00 €
LG	42	24.480.000,00 €
LW	46	26.940.000,00 €
WE	83	43.100.000,00 €
Summe:	207	116.970.000,00 €



Übersicht der positiv beschiedenen Anträge für das Sofortprogramm "Perspektive Innenstadt!"

Amtsbezirk Braunschweig		
Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Bad Harzburg		4
Baddeckenstedt (Samtgemeinde)		4
Braunschweig		1
Clausthal-Zellerfeld		4
Cremlingen		4
Dassel	Bodenfelde	4
Duderstadt		4
Einbeck		3
Elm-Asse (Samtgemeinde)		4
Gieboldehausen		4
Gifhorn		2
Goslar		2
Göttingen		1
Grasleben (Samtgemeinde)	Nord-Elm (Samtgemeinde)	4
Hann. Münden		4
Helmstedt		3
Herzberg am Harz		4
Ilse		4
Königslutter am Elm		4
Meinersen (Samtgemeinde)		4
Moringen	Hardeggen	4
Nörten-Hardenberg	Katlenburg-Lindau	4
Northeim		3
Oderwald (Samtgemeinde)	Schladen-Werla	4
Osterode am Harz		4
Peine		2
Rosdorf		4
Salzgitter		1
Schöningen		4
Seesen		4
Sicke (Samtgemeinde)		4
Uslar		4
Walkenried	Bad Sachsa	4
Wittingen		4
Wolfenbüttel		2
Wolfsburg		1



Amtsbezirk Lüneburg		
Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Achim		3
Adendorf		4
Bad Fallingb.ostel		4
Bardowick (Samtgemeinde)		4
Bevensen-Ebstorf (Samtgemeinde)		3
Beverstedt		4
Bleckede	Amt Neuhaus	4
Bremervörde		4
Buchholz in der Nordheide		2
Buxtehude		2
Celle		1
Cuxhaven		2
Elbtalaue (Samtgemeinde)		4
Geestland		3
Gellersen (Samtgemeinde)		4
Gnarrenburg	Geestquelle (Samtgemeinde)	4
Hanstedt (Samtgemeinde)		4
Hemmoor (Samtgemeinde)		4
Jork		4
Lachendorf (Samtgemeinde)		4
Land Hadeln (Samtgemeinde)		3
Lüchow (Wendland) (Samtgemeinde)		4
Lüneburg (Hansestadt)		1
Munster		4
Neu Wulmstorf		4
Oldendorf-Himmelpforten (Samtgemeinde)		4
Osterholz-Scharmbeck		3
Rotenburg (Wümme)		4
Scheeßel		4
Schneverdingen		4
Sittensen (Samtgemeinde)		4
Soltau		4
Stade (Hansestadt)		2
Thedinghausen (Samtgemeinde)		4
Tostedt (Samtgemeinde)		3
Uelzen (Hansestadt)		3
Verden (Aller)		3
Visselhövede	Neuenkirchen	4



Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Walsrode		3
Winsen (Luhe)		3
Wurster Nordseeküste		4
Zeven (Samtgemeinde)		4



Amtsbezirk Leine-Weser		
Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Alfeld (Leine)		4
Bad Münder am Deister		4
Bad Pyrmont		4
Bad Salzdetfurth		4
Barsinghausen		3
Bassum		4
Bruchhausen-Vilsen (Samtgemeinde)		4
Bückeberg		4
Burgdorf		3
Diepholz		4
Eschershausen-Stadtoldendorf (Samtgemeinde)		4
Garbsen		2
Gehrden		4
Grafschaft Hoya (Samtgemeinde)		4
Hamelndorf		2
Hannover (Landeshauptstadt)		1
Hessisch Oldendorf		4
Hildesheim		1
Holzwinden		4
Langenhagen		2
Lehrte		2
Leinebergland (Samtgemeinde)		4
Mittelweser (Samtgemeinde)		4
Nenndorf (Samtgemeinde)		4
Neustadt am Rübenberge		2
Nienburg/Weser		3
Nordstemmen		4
Obernkirchen	Eilsen (Samtgemeinde)	4
Pattensen		4
Rintelndorf		3
Rodenberg (Samtgemeinde)		4
Sarstedt		4
Seelze		3
Sehnde		4
Springe		3
Stadthagen		4
Stuhr		3
Sulingen		4
Syke		4



Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Twistringen		4
Uchte (Samtgemeinde)		4
Uetze		4
Wedemark		3
Wennigsen (Deister)		4
Weyhe		3
Wunstorf		2



Amtsbezirk Weser-Ems		
Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Apen		4
Artland (Samtgemeinde)		4
Aurich		2
Bad Bentheim		4
Bad Essen		4
Bad Iburg		4
Bad Laer	Bad Rothenfelde	4
Bad Zwischenahn		3
Bakum	Goldenstedt und Visbek	4
Barßel		4
Belm		4
Bersenbrück (Samtgemeinde)		3
Bissendorf		4
Bohmte		4
Brake (Unterweser)		4
Bramsche		3
Bunde (Landkreis Leer)	Jemgum	4
Cloppenburg		3
Damme		4
Delmenhorst		1
Dinklage		4
Dissen am Teutoburger Wald		4
Edewecht		4
Emden		2
Emlichheim (Samtgemeinde)		4
Emsbüren		4
Emstek		4
Esens (Samtgemeinde)		4
Friesoythe		4
Fürstenau (Samtgemeinde)		4
Ganderkesee		3
Garrel		4
Geeste		4
Georgsmarienhütte		3
Hagen am Teutoburger Wald		4
Haren (Ems)		4
Harpstedt (Samtgemeinde)		4
Haselünne		4
Hatten		4
Herzlake (Samtgemeinde)		4
Hilter am Teutoburger Wald		4



Kommune bzw. Kommunalverbund	im Kommunalverbund mit	Cluster
Hude (Oldenburg)		4
Ihlow		4
Jever		4
Lathen (Samtgemeinde)		4
Leer (Ostfriesland)		3
Lingen (Ems)		2
Lohne		3
Löningen		4
Melle		2
Meppen		3
Neuenhaus (Samtgemeinde)		4
Neuenkirchen (Samtgemeinde)		4
Norden		4
Nordenham		3
Nordhorn		2
Oldenburg		1
Osnabrück		1
Ostrhauderfehn		4
Papenburg		3
Rhauderfehn		4
Schortens		4
Schüttorf (Samtgemeinde)		4
Sögel (Samtgemeinde)		4
Spelle (Samtgemeinde)		4
Steinfeld (Oldenburg)		4
Südbrookmerland		4
Uelsen (Samtgemeinde)		4
Uplengen		4
Varel		4
Vechta		3
Wallenhorst		4
Wardenburg		4
Weener (Ems)		4
Werlte (Samtgemeinde)		4
Westerstede		4
Westoverledingen		4
Wiefelstede		4
Wiesmoor		4
Wildeshausen		4
Wilhelmshaven		1
Wittmund		4
Zetel		4

MB
Referat 202

Hannover, 12.08.2021

Frühwarnsystem: 484/21

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maschinenprodukte, COM(2021) 202 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Im Rahmen des Arbeitsprogramms 2020 der Europäischen Kommission (KOM) mit der Priorität „Ein Europa für das digitale Zeitalter“ plant die KOM eine Überarbeitung der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG).

Maschinenprodukte umfassen eine breite Palette von Verbraucherprodukten und Produkten für den gewerblichen Gebrauch – bspw. Roboter, Rasenmäher, 3D-Drucker, Baumaschinen oder auch industrielle Produktionslinien. Die Maschinenrichtlinie hat dafür Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen festgelegt. Seit der Verabschiedung der Maschinenrichtlinie hat der technologische Fortschritt den Markt allerdings bedeutend verändert. Um diesen Veränderungen und den damit verbundenen neuen Herausforderungen an Gesundheits- und Sicherheitsregelungen gerecht zu werden, soll die Maschinenrichtlinie nun durch die neue Verordnung ersetzt werden. Zu diesen neuen Herausforderungen zählen bspw. die Notwendigkeit von Software-Updates, die unter Umständen erhebliche Veränderungen an der Funktionsweise des Maschinenproduktes vornehmen könnten, notwendige Regelungen für die Art und Weise der Kommunikation zwischen Mensch und Robotern (per Sprache oder Gesten) oder auch Regelungen hinsichtlich der Ergonomie oder der Reduzierung der psychischen Belastung der Bediener:innen.

Darüber hinaus sollen auch regulatorische Lücken geschlossen, Überschneidungen und Unstimmigkeiten mit anderen EU-Rechtsvorschriften beseitigt und zentrale Begrifflichkeiten präziser definiert werden. Der Wechsel von einer Richtlinie zu einer Verordnung soll außerdem sicherstellen, dass einheitliche Regelungen Wettbewerbsfähigkeit und Rechtssicherheit für Verbraucher:innen und auch Hersteller:innen herrschen. Außerdem räumt die neue Verordnung der KOM die Möglichkeit ein, gesonderte delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Anhänge (bspw. eine Liste von Hochrisiko-Maschinenprodukten) an den technischen Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse anzupassen.

Die neue Verordnung bietet die Möglichkeit ergänzender Rechtsakte und wurde bewusst „technologieneutral“ formuliert, um genügend Raum für Innovationen und dynamische Marktentwicklungen zu lassen.

Ein wesentlicher Teil der neuen Verordnung werden insbesondere die Themenfelder künstliche Intelligenz (KI) und auch die Mensch-Robotik-Zusammenarbeit sein. Die neue Maschinenverordnung regelt die sichere Integration von KI-Systemen in Maschinenprodukte. Die Sicherheitsrisiken selbst, die von KI-Systemen ausgehen können, werden wiederum durch die KI-Verordnung (BR-Drs. 488/21) geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag hat keinerlei Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Regelungen des Verordnungsvorschlags haben gem. Angaben der KOM Auswirkungen auf den innerstaatlichen Markt, den europäischen Binnenmarkt sowie auf die Marktteilnehmer:innen und Vollzugsbehörden.

Deutschland ist als exportorientierte Industrienation in besonderem Maße von Regelungen zum Binnenmarkt betroffen. Dies gilt ebenso für Niedersachsen. Die neue Verordnung wird voraussichtlich zukünftig für alle niedersächsischen Hersteller:innen von Maschinenprodukten zu mehr Rechtssicherheit führen und ein reduzierter administrativer und finanzieller Aufwand bedeuten.

MB
Referat 202

Hannover, 10.08.2021

Frühwarnsystem: 488/21

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, COM(2021) 206 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag ist u. a. eine Reaktion auf die vom Europäischen Parlament (EP) und dem Europäischen Rat (ER) wiederholt erhobenen Forderungen nach legislativen Maßnahmen zur Gewährleistung eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Systeme der Künstlichen Intelligenz (KI), mit denen der Nutzen und die Risiken der KI auf Unionsebene angemessen geregelt werden. Er soll das vom ER formulierte Ziel der Union unterstützen, bei der Entwicklung einer sicheren, vertrauenswürdigen und ethisch vertretbaren künstlichen Intelligenz weltweit eine Führungsrolle einzunehmen. Zudem soll er für den vom EP ausdrücklich geforderten Schutz von Ethikgrundsätzen sorgen.

Ergänzt wird der Vorschlag durch neue Vorschriften für Maschinen zur Anpassung der Sicherheitsvorschriften, um so das Vertrauen der Nutzer in die neue, vielseitige Produktgeneration zu stärken (s. Kurzunterrichtung zur BR-Drs. 484/21).

Mit dem Vorschlag sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Es muss gewährleistet sein, dass die auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten und verwendeten KI-Systeme sicher sind und die bestehenden Grundrechte und die Werte der Union wahren.
- Zur Förderung von Investitionen in KI und innovativen KI muss Rechtssicherheit gewährleistet sein.
- Governance und die wirksame Durchsetzung des geltenden Rechts zur Wahrung der Grundrechte sowie die Sicherheitsanforderungen an KI-Systeme müssen gestärkt werden.
- Die Entwicklung eines Binnenmarkts für rechtskonforme, sichere und vertrauenswürdige KI-Anwendungen muss erleichtert werden und es gilt, eine Marktfragmentierung zu verhindern.

Der Rechtsrahmen soll sowohl für öffentliche als auch für private Akteure innerhalb und außerhalb der EU gelten, sofern das KI-System in der EU in Verkehr gebracht wird oder Menschen in der EU von seiner Anwendung betroffen sind.

Die KOM schlägt einen risikobasierten Ansatz mit vier Stufen vor:

- Unannehmbares Risiko – Verbot von besonders schädlichen KI-Anwendungen, die gegen die Werte der EU verstoßen, weil sie Grundrechte verletzen (z. B. Bewertung des sozialen Verhaltens durch Behörden (Social Scoring), Ausnutzung der Schutzbedürftigkeit von Kindern)
- Hohes Risiko – bei KI-Systemen, die sich z. B. nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit oder die Grundrechte der Menschen auswirken, müssen strenge Vorgaben (z. B. Risikobewertungs- und Risikominderungssysteme, Protokollierung der Vorgänge, um die Rückverfolgbarkeit von Ergebnissen zu ermöglichen, Informationspflichten) erfüllt werden
- Geringes Risiko – KI-Systemen mit dieser Einstufung werden Transparenzpflichten auferlegt, z. B. wenn eine Manipulationsgefahr besteht (z. B. durch den Einsatz von ChatBots)
- Minimales Risiko – alle anderen KI-Systeme können unter Einhaltung des geltenden Rechts entwickelt und verwendet werden.

Zur Ahndung von Verstößen sollen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festlegen. In dem Vorschlag werden gestaffelte Schwellenwerte von bis zu 30 Mio. Euro oder 6 % des gesamten weltweiten Vorjahresumsatzes aufgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mitgliedstaaten müssen die für die Durchführung der rechtlichen Anforderungen zuständigen Aufsichtsbehörden benennen. Deren Aufsichtsfunktion könnte sich auf bestehende Vereinbarungen stützen, beispielsweise in Bezug auf die Konformitätsbewertungsstellen oder die Marktüberwachung, was jedoch ausreichende technische Kenntnisse sowie personelle und finanzielle Ressourcen erforderlich macht. Die finanziellen Folgen sind abhängig von der derzeit in jedem Mitgliedstaat vorhandenen Struktur und können derzeit noch nicht bemessen werden.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Regelungen des Verordnungsvorschlags haben Auswirkungen auf den innerstaatlichen Markt, den europäischen Binnenmarkt sowie auf die Marktteilnehmer und Vollzugsbehörden. Auswirkungen sind auch auf Verwaltung, Polizei, Justiz und Forschung als Nutzer von KI zu erwarten.

Klare und einheitliche Regelungen auf diesem Gebiet sind im Interesse sowohl von Entwickler*innen und Nutzer*innen als auch von den Aufsichts- und Kontrollstellen.

MB
Referat 202

Hannover, 19.08.2021

Frühwarnsystem: 548/21

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, Richtlinie 2004/109/EG, Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die EU-Berichtspflicht über nicht-finanzielle Leistungen gilt ab 2017. Dann müssen von den Unternehmen Daten zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zu Diversität, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung bereitgestellt werden.

Der Richtlinienvorschlag verfolgt das Ziel, dass Unternehmen anhand verpflichtender, EU-weit geltender Berichtsstandards über nachhaltigkeitsbezogene Informationen berichten müssen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) werden keine verpflichtenden Berichtspflichten über Nachhaltigkeitsinformationen auferlegt, es sei denn, sie sind kapitalmarktorientiert. Für diese ist vorgesehen, eigene verhältnismäßige Berichtsstandards zu schaffen. Kleinstunternehmen sind gänzlich von der Berichtspflicht über Nachhaltigkeitsinformationen ausgenommen. Nachhaltigkeitsinformationen sollen außerdem digital gekennzeichnet werden („tagging“). Damit soll die Nutzung dieser Informationen erleichtert werden.

Ziel der KOM ist es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen zu verbessern, um die Möglichkeiten des Binnenmarkts für die Transformation hin zu einem nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem zu nutzen. Es soll sichergestellt werden, dass Unternehmen relevante, vergleichbare, verlässliche sowie leicht zugängliche und nutzbare Informationen berichten. Die Initiative zielt auch darauf ab, unnötige Kosten für Ersteller zu reduzieren, die entstehen, wenn diese je nach Empfänger der Informationen verschiedene Berichtsstandards nutzen müssen. Investoren sollen in die Lage versetzt werden, die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen von Investitionen besser bewerten zu können, damit private Finanzmittel in Richtung nachhaltiger Aktivitäten gelenkt werden können. Der KOM-Vorschlag soll zur Vollendung der Kapitalmarktunion beitragen, indem er Investoren den Zugang zu vergleichbaren nachhaltigkeitsbezogenen Informationen von Unternehmen in der gesamten EU ermöglicht. Außerdem soll das soziale Miteinander zwischen Unternehmen und Gesellschaft gestärkt werden, indem Unternehmen stärker verantwortlich gemacht werden sollen für ihre Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die von der KOM ermittelten finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte werden als gering eingeschätzt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 23.08.2021

Frühwarnsystem: 586/21

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbraucher Kredite (COM(2021) 347 final)

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit der ursprünglichen Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge wurden ein harmonisierter EU-Rahmen für Verbraucherkredite und ein System für einen fairen Zugang der europäischen Verbraucher zu Krediten geschaffen. Seit ihrem Inkrafttreten im Jahr 2008 haben sich jedoch durch die Digitalisierung die Entscheidungsprozesse und die Gewohnheiten der Verbraucher:innen im Allgemeinen grundlegend verändert. Mit der vorgeschlagenen Überarbeitung soll dieser Entwicklung Rechnung getragen werden.

Die allgemeinen Ziele der Überprüfung der Richtlinie bestehen darin, die Nachteile und Risiken für die Verbraucher:innen bei der Aufnahme von Krediten in einem sich wandelnden Markt zu verringern und die grenzüberschreitende Bereitstellung von Verbraucher:innenkrediten sowie die Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts zu erleichtern.

Die Regelungen sollen ein einheitlich hohes Verbraucherschutzniveau und einen klareren und einheitlicheren Rechtsrahmen für Unternehmen gewährleisten und die Hindernisse für das Anbieten von Krediten in anderen Mitgliedstaaten verringern (durch z.B. direkte grenzüberschreitende Bereitstellung oder Errichtung von Tochterunternehmen).

Die Überarbeitung der Verbraucherkredit-Richtlinie stellt sicher, dass Informationen zu Krediten verständlich sein und den digitalen Geräten entsprechen müssen, damit die Verbraucher:innen nachvollziehen können, was sie unterschreiben. Darüber hinaus soll die Richtlinie die Vorschriften verbessern, mit denen die Kreditwürdigkeit bewertet wird, d. h. ob Verbraucher:innen in der Lage sind, den Kredit zurückzuzahlen. Damit soll das Problem der Überschuldung vermieden werden. In der Verordnung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Vermittlung von Finanzwissen zu fördern und dafür zu sorgen, dass den Verbraucher:innen eine Schuldenberatung zur Verfügung gestellt wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagenen Änderungen der Rechtsvorschriften dürften nach Angaben der KOM für die EU und die nationalen Behörden moderate Kosten mit sich bringen (rund 3 Mio. EUR). Die Kosten würden zumeist einmalig sein, während die Vorteile von Dauer wären. Darüber hinaus dürfte die größere Rechtsklarheit die Durchsetzung erleichtern und letztlich positive Auswirkungen haben. Die Bereitstellung von Schuldenberatungsdiensten in allen Mitgliedstaaten würde Beträge von über 20 Mio. EUR pro Jahr erfordern. Allerdings wird jeder Euro, der für Schuldenberatung ausgegeben wird, schätzungsweise zwischen 1,4 und 5,3 EUR an entsprechendem Nutzen erbringen, was hauptsächlich auf die eingesparten sozialen Kosten vermiedener Überschuldungen zurückzuführen ist.

Bedeutung für Niedersachsen:

Das Anliegen des Richtlinienvorschlags, das Niveau und die Durchsetzung des europäischen Verbraucherkreditrechts weiter zu verbessern, wird grundsätzlich unterstützt. Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, 02.09.2021

Frühwarnsystem: 598/21

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität COM(2021) 281 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsvorschlag strebt die EU-Kommission (KOM) die Überarbeitung der 2014 verabschiedeten Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt – kurz auch „eIDAS-Verordnung“ genannt – an. So soll ein einheitlicher digitaler Binnenmarkt erleichtert werden und die europäische digitale Souveränität gefördert werden.

Grund für die Überarbeitung sind die Ergebnisse der vorgenommenen Bewertung der eIDAS-Verordnung. Sie ergab, dass die aktuell geltende Verordnung den neuen Marktanforderungen nicht gerecht wird, weil die Verordnung ausschließlich die elektronische Identifizierung im öffentlichen Sektor, nicht aber im privaten Sektor abdeckt.

Ziel ist die Einführung europäischer digitaler Identitäten (EUid), die grenzüberschreitend im gesamten Binnenmarkt gegenseitig anerkannt werden. So soll es allen Nutzer:innen in Europa ermöglicht werden, zahlreiche Dienste im öffentlichen und privaten Sektor unkompliziert online nutzen zu können, um beispielsweise online ein Bankkonto zu eröffnen, die Steuererklärung einzureichen oder ein Auto zu mieten.

Kernelement des Vorschlags ist die „Brieftasche für die europäische digitale Identität“, auch „E-Wallet“ genannt. Diese elektronische Brieftasche soll die Möglichkeit bieten, sich digital ausweisen zu können und außerdem auch amtliche Dokumente – wie beispielsweise einen Führerschein oder Ausbildungsnachweise – elektronisch zu speichern und zu verwalten.

Augenblicklich gibt es lediglich in 14 Mitgliedstaaten ein staatlich notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (eID-System). Diese sind zumeist nicht interoperabel mit denen anderer Mitgliedstaaten. Daneben gibt es eine Reihe privater Authentifizierungssysteme, wie beispielsweise von Unternehmen wie Google oder Apple.

Mit dem Vorschlag der KOM werden zukünftig alle Mitgliedstaaten verpflichtet, mindestens einen notifizierten Dienst zur Verfügung zu stellen. So soll sichergestellt werden, dass in Zukunft alle EU-Bürger:innen den Zugang zu einem sicheren und vertrauenswürdigen Dienst haben und sie jederzeit die vollständige Kontrolle über ihre Daten und deren Weitergabe behalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die für die Umsetzung des Vorschlags im Zeitraum 2022-2027 erforderlichen Finanzmittel belaufen sich laut KOM auf insgesamt bis zu 30,825 Mio. EUR, in denen Verwaltungskosten in Höhe von 8,825 Mio. EUR und über das Programm Digitales Europa abgedeckte operative Ausgaben in Höhe von bis zu 22 Mio. EUR enthalten sind.

Mittel- bis langfristig werden durch die europäische Interoperabilität der eID-Systeme und die Möglichkeit, dadurch schneller und kostengünstiger Transaktionen zu tätigen, finanzielle Einsparungen erwartet. Durch den Wegfall notwendiger Wege etwa zu Behörden oder Banken werden außerdem Emissions-Einsparungen erwartet.

Bedeutung für Niedersachsen:

Laut KOM werden mit dem Vorschlag die Vorteile des Binnenmarktes in den digitalen Bereich übertragen. Dies hat positive Auswirkungen sowohl auf niedersächsische Unternehmen als auch auf niedersächsische Verbraucher:innen. Sie können zukünftig schneller und kostengünstiger Transaktionen abwickeln und digital von der Vielfalt und Reichweite des europäischen Binnenmarktes profitieren. Außerdem werden durch die sicheren staatlich notifizierten Dienste die digitalen Verbraucherrechte gestärkt.

Die KOM erwartet durch die europaweite Einführung von eID-Systemen außerdem die Schaffung zahlreicher zusätzlicher Arbeitsplätze.

MB
Referat 202

Hannover, 13.08.2021

Frühwarnsystem: 601/21

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Schengen-Raum wird durch eine Vielzahl an Maßnahmen getragen, die das Fehlen von Kontrollen an den Binnengrenzen kompensieren und ein hohes Maß an Sicherheit gewährleisten.

Das allgemeine Ziel des Vorschlags besteht darin, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die als Schengen-Besitzstand bezeichneten Rechtsvorschriften, die für ein reibungsloses Funktionieren des Schengen-Raums sorgen, vollständig, ordnungsgemäß und wirksam umsetzen.

Der Schengen-Besitzstand umfasst drei Säulen:

- (1.) Maßnahmen an den Außengrenzen (Außengrenzenmanagement),
- (2.) Ausgleichsmaßnahmen (gemeinsame Visumpolitik, polizeiliche Zusammenarbeit, Rückkehrpolitik und das Schengener Informationssystem) sowie
- (3.) einen robusten Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus.

Mit der vorliegenden Initiative wird das allgemeine Ziel verfolgt, den Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus zu verbessern (dritte Säule). Der Mechanismus soll mit dem Vorschlag effektiver gestaltet werden, indem er flexibler wird und schneller an die sich ständig ändernden Gegebenheiten angepasst werden kann, ohne dass häufige nachträgliche Änderungen erforderlich sind. Gemäß Artikel 22 der bestehenden Verordnung überprüft die Europäische Kommission (KOM) innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme aller Berichte über die Evaluierungen, die vom ersten mehrjährigen Evaluierungsprogramm (2015–2019) erfasst werden, die Durchführung der Verordnung. Die KOM legte ihre Überprüfung am 25. November 2020 in einem Bericht und einer begleitenden Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vor, in die alle Aspekte der Verordnung, einschließlich der Funktionsweise der Verfahren für die Annahme von Rechtsakten im Rahmen des Mechanismus, einbezogen wurden. Es wurde festgestellt, dass der Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus grundsätzlich spürbare Verbesserungen bei der Umsetzung des Schengen-Besitzstandes bei den Mitgliedstaaten erbracht hat. Es wurden jedoch auch einige Schwachstellen ermittelt, die behoben werden sollten, z.B. die übermäßig lange Dauer des Evaluierungsprozesses (10 bis 12 Monate) und die Zeit, die die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Empfehlungen benötigen (zwei Jahre) und keine ausreichende Zahl von Sachverständigen.

Die KOM hat auf der Grundlage der Berichte und Konsultationen spezifische Ziele ermittelt, die mit diesem Vorschlag verfolgt werden sollen:

1. Verstärkung der strategischen Ausrichtung des Mechanismus und der Sicherstellung einer angemesseneren und strategischeren Nutzung der verschiedenen Evaluierungs- und Überwachungsinstrumente.
2. Straffung und Vereinfachung der Verfahren, um den Prozess wirksamer und effizienter zu gestalten.
3. Verstärkte Evaluierung der Achtung der Grundrechte im Rahmen des „Schengen-Besitzstands“.

4. Optimierung der Beteiligung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie Synergien mit anderen Evaluierungs- und Überwachungsmechanismen für gezieltere, strategische und maßgeschneiderte Evaluierungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gemäß Bundesregierung keine.

Bedeutung für Niedersachsen:

Mit der Initiative kann eine bessere Koordinierung mit den im Rahmen der nationalen Qualitätssicherungs- und Überwachungsmechanismen durchgeführten Evaluierungen geschaffen werden.

Der Schwerpunkt des Mechanismus soll auf Mängel verlagert werden, die sich negativ auf das reibungslose Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt auswirken können.

Die gleichmäßige Anwendung des Schengen Besitzstandes auf hohem Niveau sowie die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter den Mitgliedstaaten durch gegenseitige Evaluierungen liegen im deutschen und auch niedersächsischem Interesse.

MB
Referat 202

Hannover, 01.09.2021

Frühwarnsystem: 637/21

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische grüne Anleihen (COM(2021) 391 final)

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Vorschlag ist Teil der umfassenden Agenda der Europäischen Kommission (KOM) für ein nachhaltiges Finanzwesen. Er geht auf einen Bericht der Sachverständigengruppe der KOM für ein nachhaltiges Finanzwesen vom Juni 2019 zurück und knüpft an das EU-Klassifizierungssystem für nachhaltige ökonomische Aktivitäten („EU-Taxonomie“) an.

Ziel des Vorschlags ist es, mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei grünen Anleihen sicherzustellen. Es sollen ein gemeinsames Regelwerk für „europäische grüne Anleihen“ sowie ein Registrierungs- und Aufsichtssystem für externe Prüfer „europäischer grüne Anleihen“ etabliert werden. Die Verwendung der Anleiheerlöse darf sich ausschließlich auf ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Tätigkeiten und damit verbundene Vermögenswerte oder Projekte beziehen.

Der Vorschlag soll damit nach Vorstellung der KOM die Weiterentwicklung des Marktes für qualitativ hochwertige grüne Anleihen fördern, Risiken von Greenwashing („Grünfärberei“) mindern und die Mobilisierung von Kapital für ökologisch nachhaltige Investitionen erleichtern.

Die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ soll allen Emittenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der EU, die die Anforderungen dieses Vorschlags erfüllen, zur Verfügung stehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Zum Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft gehören auch Investitionen in umweltfreundliche Vermögenswerte und Projekte. Mit dieser Initiative sollen mehr Finanzmittel in nachhaltige Investitionen gelenkt werden.

Die Umsetzung der europäischen Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen sollte grundsätzlich unterstützt werden, einschließlich eines ambitionierten Standards für qualitativ hochwertige grüne Anleihen, etwa um das Greenwashing-Risiko zu mindern.

Spezifische niedersächsische Interessen sind nicht betroffen.